

II-9018 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1

Nr. 4438/J

1993 -03- 10

A N F R A G E

der Abgeordneten MMag.Dr. Madeleine Petrovic und FreundInnen
an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumenten-
schutz betreffend Rechts- und Haftungsfragen in Zusammenhang mit
dem Obersten Sanitätsrat und dessen Impfausschuß.

Der Bundesminister für Justiz hat uns mit Anfragebeantwortung
vom 15.2.1993, Nr. 3945/AB zu 3941/J betreffend unsere Rechts-
fragen in Zusammenhang mit dem Obersten Sanitätsrat und dessen
Impfausschuß zuständigkeitshalber an den Bundesminister für Ge-
sundheit, Sport und Konsumentenschutz verwiesen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bun-
desminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz folgende
parlamentarische

A n f r a g e

1.) Der Oberste Sanitätsrat ist ein beratendes und begutachten-
des Organ des Gesundheitsministers in allen Angelegenheiten des
Gesundheitswesens.

a) Auf welcher gesetzlichen Grundlage und unter welchen
Bedingungen wird der Oberste Sanitätsrat installiert, welche ge-
setzlichen Rechte, Pflichten, und Kompetenzen hat er und haben
seine Mitglieder?

b) Wie ist die Gesetzeslage bezüglich der Installierung von
Ausschüssen und Unterausschüssen des Obersten Sanitätsrates und
allfälliger anderer zugezogener Gremien und Personen?

2.) Nach Auskunft des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ist der Oberste Sanitätsrat ein nicht weisungsgebundenes beratendes und begutachtendes Organ des Gesundheitsministers (Anfragebeantwortung vom 22. Juni 1992 unter 2795/AB zu 2831/J).

a) Sind die Mitglieder des Obersten Sanitätsrates in ihrer Tätigkeit rechtlich als amtliche Sachverständige (Amtssachverständige) oder als nichtamtliche Sachverständige (ev. Privatsachverständige) anzusehen und sind sie für ihre Tätigkeit zu beeiden oder anzugeloben?

b) Falls die Mitglieder des Obersten Sanitätsrates und seiner Ausschüsse (z.B. des Impfausschusses) ihre Tätigkeit als Sachverständige oder Amtssachverständige ausüben, gelten dann auch für sie die Bestimmungen über die Tätigkeit von Sachverständigen?

c) Haben sich die Sachverständigen des OSR für befangen zu erklären, sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen, wenn sie an der Sache, wie z.B. Prof. Kunz im Falle der FSME-Impfung, selbst beteiligt sind?

d) Ist es Aufgabe des Präsidenten des Obersten Sanitätsrates oder des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, einen Sachverständigen wie z.B. Prof. Kunz, von dem bekannt ist, daß er zumindest in der FSME-Sache aus finanziellem und wissenschaftlichem Profilierungsinteresse selbst beteiligt ist, für befangen zu erklären und durch einen Vertreter zu ersetzen, wenn sich der Betreffende nichts selbst für befangen erklärt?

3.) Als Folge der fast schon "geheimbündlerisch" anmutenden Tätigkeit der Sachverständigen des Obersten Sanitätsrates stellt sich die Frage:

a) Ist es gesetzlich gedeckt und rechtlich vertretbar, daß der Impfausschuß des Obersten Sanitätsrates und seine Sachverständigen, die die Mitglieder des Obersten Sanitätsrates in speziellen Sachfragen beraten, keine Gutachten und keine Wortprotokolle erstellen und sind Sie bereit, diesen Mißstand gegebenenfalls sofort abzustellen?

b) Ist es gesetzlich gedeckt und rechtlich vertretbar, daß mangels vorliegender sachlicher Entscheidungsgrundlagen die sachliche Richtigkeit der Entscheidung bzw. Empfehlung und der Anteil der Verantwortung der Sachverständigen an der Entscheidung bzw. Empfehlung nicht mehr nachvollziehbar und überprüfbar sind und damit auch die Haftungsfrage unlösbar ist oder haften diese Gremien zur ungeteilten Hand?

c) Ist die Haftungsfrage für die Sachverständigentätigkeit des Obersten Sanitätsrates und seiner Mitglieder sowie seiner Ausschüsse gesetzlich geregelt und wenn ja, wie?

d) Nach welchen gesetzlichen Bestimmungen können auch die Mitglieder des Obersten Sanitätsrates und seiner Ausschüsse, insbesondere auch des Impfausschusses, als Sachverständige im Falle eines Verschuldens z.B. infolge falscher Gutachten oder Verletzung der Sorgfaltspflicht grundsätzlich zur Verantwortung gezogen werden, nachdem nach der österreichischen Rechtsprechung auch Ärzte, die sich nicht an die Empfehlungen des Obersten Sanitätsrates halten, dadurch ihre Sorgfaltspflicht verletzen und allenfalls sogar einen Kunstfehler begehen, zur Verantwortung gezogen werden können und haften?

e) Können im konkreten Falle der Schadensfälle durch die BCG-Impfung und im Falle falscher Gutachten und Berechnungen sowie aufgetretener Schadensfälle im Rahmen der FSME-Impfung der Oberste Sanitätsrat bzw. sein Impfausschuß und dessen Mitglieder zur Verantwortung gezogen werden und nach welchen Bestimmungen?